

Geschäftsbezeichnungen und Briefe von nicht in das Handelsregister eingetragenen Unternehmen

Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Allgemeines

Das nicht ins Handelsregister eingetragene Unternehmen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Art der Tätigkeit einfach, der Geschäftsumfang überschaubar und kaufmännische Einrichtungen wie doppelte Buchführung, Inventur und Bilanz nicht erforderlich sind. Einfacher Art sind solche Geschäfte, die unkompliziert abgewickelt werden können und bei denen langfristige Dispositionen nicht erforderlich sind. Der sog. Kleingewerbetreibende haftet für Verbindlichkeiten aus seiner gewerblichen Tätigkeit unbeschränkt sowohl mit dem Betriebs- als auch mit seinem Privatvermögen.

Unterscheidung zwischen „Geschäftsbezeichnung“ und „Firma“

Geschäftsbezeichnungen - auch Etablissementsbezeichnungen genannt - sind Wahlnamen, die eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung haben können, denn sie sind ein wichtiges Mittel, durch das der Namensträger in seinen Beziehungen zur Umwelt Individualität, Identität und Unterscheidbarkeit von anderen wahrte. Sie dienen einer werbewirksamen Beschreibung des Unternehmens und haben „schmückende“ Funktion.

Dagegen dient die Firma dazu, den betreffenden Wirtschaftsbetrieb im Geschäftsverkehr zu kennzeichnen. Die Firma eines Kaufmanns im Rechtssinne ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 Abs. 1 Handelsgesetzbuch). Diese gesetzliche Definition der Firma zeigt, dass die Führung einer Firma allein solchen Gewerbetreibenden vorbehalten ist, die in das Handelsregister eingetragen sind. Im Falle der Eintragung bildet die vollständige Firma (z.B. „Bijou Modevertrieb e.K.“) die verbindliche Personenbezeichnung, unter der ein Unternehmer im Rechtsverkehr agiert (z.B. Unterzeichnung von Verträgen). Der bürgerliche Name tritt dahinter vollständig zurück.

Fazit: Sobald ein nicht ins Handelsregister eingetragenes Unternehmen - Kleingewerbetreibender oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts - rechtsverbindliche Handlungen vornehmen will, muss stets auf den/die bürgerlichen Namen zurückgegriffen werden.

Seitdem 01.07.96 besteht aber auch für Kleingewerbetreibende, unabhängig von der Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebs, die Möglichkeit, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Firmenbezeichnung muss nicht mehr den Namen des Inhabers beinhalten, sondern kann auch aus einer werbewirksamen Phantasiebezeichnung bestehen mit dem nunmehr erforderlichen Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann" bzw. "eingetragene Kauffrau" oder "e.Kfm." bzw. "e.Kfr." oder "e.K."

Was Sie bei der Wahl einer Geschäftsbezeichnung beachten müssen

Der Gewerbetreibende darf keine Bezeichnungen wählen, die geeignet sind, das angesprochene Publikum über maßgebliche Umstände zu täuschen. So darf die Bezeichnung nicht den Eindruck einer Größe oder Bedeutung erwecken, die das Unternehmen in Wirklichkeit gar nicht besitzt, beispielsweise „Internationaler Modeschmuckvertrieb“ für einen Kleinstbetrieb.

Weiterhin darf durch die Wahl der Geschäftsbezeichnung keine Handelsregistereintragung vorgetäuscht werden. Aus diesem Grunde ist die Verwendung eines Inhaberszusatzes (z.B. des Begriffes „Inhaber“ oder der allgemein verständlichen Abkürzung „Inh.“) durch Unternehmer, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, zu vermeiden. Inhabersätze sind den in das Handelsregister eingetragenen Firmen vorbehalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in das Handelsregister eingetragene Firmen einen Rechtsformzusatz (z.B. „e.K.“ für einen in das Handelsregister eingetragenen Kaufmann, „OHG“ usw.) enthalten müssen, so dass eingetragene und nichteingetragene Unternehmen hieran leicht zu erkennen sind.

Zusätzlich sollte überprüft werden, ob nicht schon ein anderer Betrieb in demselben geographischen Wirkungsbereich die konkret ins Auge gefasste Geschäftsbezeichnung verwendet.

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben als Zusätze zum Namen des Kleingewerbetreibenden sind zulässig: Anna Müller, Videothek; Ernst Schulze, Fuhrunternehmen. Etablissementbezeichnungen wie "Zum goldenen Hirsch", "Gabi's Frisiersalon", "Wollkörbchen", sind im Gegensatz zur Firma nicht auf das Unternehmen als solches, sondern auf das Geschäftslokal bezogen. Solche Etablissementbezeichnungen sind als Zusatz zum Namen zulässig, ohne diese Personennamen nur dann, wenn sie ausschließlich in der Werbung benutzt werden.

Pflichtangaben im rechtsgeschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Geschäftsbriefen

Nichtkaufleute (auch Kleingewerbetreibende genannt) müssen im geschäftlichen Verkehr (Gewerbeanmeldung, Kontobezeichnung, Telefonbucheintrag) ihren Nachnamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen angeben (§ 15 b Abs. 1 der Gewerbeordnung). Sie sind nicht berechtigt, eine Firma zu führen, wobei die Firma eines Kaufmanns - wie oben erläutert - der Name ist, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Eine solche Firma führt nur der in das Handelsregister eingetragene Kaufmann.

Bei unzulässigem Auftreten unter einer Firma droht sogenannte Rechtsscheinhaftung. Das bedeutet, dass der Nichtkaufmann sich dann wie ein eingetragener Kaufmann behandeln lassen muss. Ihn treffen dann die gleichen Obliegenheiten (kaufmännische Buchführung, unverzügliche Rüge von Mängeln an bezogenen Waren, Rücksichtnahme auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche usw.) wie einen Kaufmann, und er haftet auch wie ein Kaufmann.

Neben der Angabe von mindestens einem ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen ist ein die Tätigkeit kennzeichnender Zusatz zulässig. Kleingewerbetreibende haben das Recht auf eine Geschäftsbezeichnung mit einheitlichem, schlagkräftigem und werbewirksamem Na-

men, sofern dieser nur nicht firmenähnlich ist. Zulässig ist auch die Verwendung eines individuellen Logos, eines Bildzeichens oder eines sonstigen kennzeichnenden Zusatzes zur Werbung und Abgrenzung von anderen Gewerbetreibenden. Das Logo kann auf dem Briefkopf angebracht werden, sollte jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Namen und einem eventuellen Hinweis auf die Tätigkeit verwendet werden, sondern hiervon räumlich und graphisch abgesetzt.

Die notwendigen Angaben haben laut den Bestimmungen der Gewerbeordnung auf allen „Geschäftsbriefen“ zu erfolgen. Hierzu gehören alle Schriftstücke wie individuelle Offerten, Bestellungen, Mängelrügen, Wandlungs-/Minderungsbegehren, Telefaxe, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Quittungen etc., aber auch Mitteilungen an Arbeitnehmer, wenn sie das Arbeitsverhältnis betreffen, nicht aber der interne Schriftverkehr des Unternehmens.

Auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind nicht in das Handelsregister eingetragen und daher keine Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne. Im Geschäftsverkehr und auf Geschäftsbriefen müssen alle Gesellschafter mit ihren Nachnamen und jeweils mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen genannt werden.

GbR sind als Nichtkaufleute nicht berechtigt, eine Firma im oben beschriebenen Sinne zu führen.

Zusätzlich zur Angabe der Vor- und Nachnamen aller Gesellschafter ist das Hinzufügen eines die Tätigkeit der GbR kennzeichnenden Zusatzes zulässig. Hinter dieser Angabe ist die Nachstellung des Zusatzes „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder einer allgemein verständlichen Abkürzung wie z. B. „GbR“ zulässig. GbR haben - genau wie Kleingewerbetreibende - das Recht auf eine Geschäftsbezeichnung, sofern diese nicht firmenähnlich ist.

Gewerbetreibende, die diesen Vorschriften zuwider handeln, müssen behördliche Ordnungsgeldverfahren sowie Abmahnungen befürchten.

Um den Geschäftsverkehr zu erleichtern, empfehlen sich als weitere Angaben genaue Adresse, Telefon und Telefax, Kontonummer einschließlich Bankleitzahl. Für Werbeschreiben gelten die strengen Formerfordernisse nicht.

Zulässig ist auch die Verwendung von Logos wie Bildzeichen oder sonstigen kennzeichnenden Zusätzen, die aber nicht als Firmenbezeichnung erscheinen dürfen. Das Logo kann auf dem Briefkopf angebracht werden, sollte jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Namen und einem eventuellen Hinweis auf die Tätigkeit verwendet werden, sondern hiervon räumlich und graphisch abgesetzt.

Angaben am Geschäftslokal

Nach der Gewerbeordnung reicht es nicht aus, wenn das Geschäftslokal allein mit einer Geschäftsbezeichnung versehen wird. Wer ein Gewerbe betreibt, muss vielmehr seinen Nachnamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen deutlich lesbar an der Außenseite oder am Eingang anbringen (§ 15a Abs. 1 Gewerbeordnung). Diese Verpflichtung besteht allerdings nur dann, wenn es sich um eine sog. „offene Betriebsstätte“ handelt, deren

Publikum vom Zufall bestimmt wird. Zu den offenen Betriebsstätten zählt beispielsweise der Einzelhandel in sämtlichen Erscheinungsformen.

Schutz der Geschäftsbezeichnung nach dem Gesetz

Eine Geschäftsbezeichnung erlangt allein schon durch tatsächliche Verwendung einen gesetzlichen Schutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 12 BGB).

Einen besonders starken Schutz bietet die Eintragung einer Marke, die beim Patent- und Markenamt beantragt werden muss. Eine Marke kennzeichnet jedoch nicht das Unternehmen selbst, sondern in der Regel die angebotene Ware oder Dienstleistung.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juli 2005